

Im Betreff wird Gebührenbescheid / Beitragsbescheid geschrieben

Das ist keine eindeutige, klare und verständliche Rechtslage, im Gegenteil es birgt den Verdacht der Manipulation in sich. Es besteht der Verdacht, daß Sie etwas verbergen wollen, oder daß Sie täuschen oder betrügen wollen.

Darüber hinaus wurde mir, trotz meines Schreibens vom 30.12.2013, bisher nicht der Unterscheid zwischen einem Gebührenbescheid und einem Beitragsbescheid erklärt.

Im System der öffentlich-rechtlichen Lasten wird klar und deutlich zwischen Gebühren und Beiträgen unterschieden.

Eine Gebühr bezieht sich auf behördliche Tätigkeiten. Das kann ja für Sie nicht zutreffen; Sie sind keine Behörde.

Nach Dieter Wilke (Gebührenrecht und Grundgesetz, 1973) bezieht sich das nur auf hoheitliche Leistungen. Das öffentlich rechtlicher Rundfunk- und Fernsehsystem wird aber nicht als hoheitliche Leistung eingestuft.

Das Grundgesetz enthält keinen eigenständigen Gebührenbegriff, aus dem sich unmittelbar Maßstäbe für die Bemessungsgrundlage und die Höhe einer Gebühr ergeben. Der herkömmliche rechtliche Befund einer Gebühr bezeichnet eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die einen individuell zurechenbaren, von der öffentlichen Hand vermittelten Vorteil ausgleicht. Die Gebühr deckt den Aufwand für eine individuell zurechenbare Leistung oder Kostenverantwortlichkeit.

Gebühren sind damit gesetzliche oder aufgrund eines Gesetzes festgelegte Entgelte für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung in einem bestimmten Einzelfall. Sie stehen im Zusammenhang mit einer konkreten Gegenleistung an den Abgabepflichtigen.

Dabei muß der Einzelne besondere Leistungen bzw. Vorteile des öffentlichen Gemeinwesens tatsächlich für sich in Anspruch nehmen. Allein die bloße Möglichkeit eines (künftigen) individuell zurechenbaren Vorteils rechtfertigt keine Gebühr, sondern allenfalls einen Beitrag. So ausführlich Kirchhof, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band IV, 1990, § 88, Rd. 185 ff.

Siehe auch: (Vgl. Gersch, in: Klein, AO, § 3, Rd. 10).

[Klaus Vogel](#) (bedeutendster deutscher Rechtswissenschaftler) hält die Erhebung von Gebühren nur dann für gerechtfertigt, wenn diese entweder ein Ausgleich für einen Vorteil sind, der dem Vermögen des Pflichtigen zugute kommt, oder Auferlegung von Kosten, die der Pflichtige verursacht hat und für die er Verantwortung zu tragen hat.

Das kann in diesem Fall für mich nicht zutreffen, weil für mich weder ein Vorteil entsteht noch habe ich für die Verursachung der Kosten die Verantwortung zu tragen.

Der Beitrag unterscheidet sich von der Gebühr daher dadurch, daß er nicht den Empfang, sondern das bevorzugende Angebot einer Leistung der öffentlichen Hand entgelten soll. Beiträge sind die Beteiligung der Interessenten an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung, die ihnen individualisierbar zur Nutzung zur Verfügung steht. Sie werden zur Deckung oder Verringerung von Kosten von demjenigen gefordert, dem die Einrichtung besondere Vorteile gewährt, ohne Rücksicht darauf, ob der Beitragspflichtige die Vorteile auch tatsächlich wahrnimmt.

Der Beitrag wird also zum Ausgleich eines Vorteils erhoben. Der Unterschied zur Gebühr besteht aber darin, daß die Beitragspflichtigen dadurch verbunden sind, daß ihnen der Vorteil gemeinsam zugute kommt. Das bezieht sich aber nur auf die Leistungen der öffentlichen Hand.

- BVerfG, Beschluß v. 24.01.1995, BVerfGE 92, S. 91, 115, NJW 1995, 1733; BFH, Urteil v. 30.04.1971,
- BStBl. II 1971, S. 622; BVerwG, Urteil v. 05.12.1999, DVBl. 1999, S. 1588, 1593, NVwZ 2000, S. 318.
- Drüen, in: Tipke/Kruse, AO, § 3, Rd. 18a.
- BVerfG, Beschluß v. 04.02.1958, BVerfGE 7, S. 244, 254, NJW 1958, S. 625.

Gerd Medger
Dipl. Staats- und Rechtswissenschaftler